

**26/AB**  
**vom 23.12.2024 zu 10/J (XXVIII. GP)** sozialministerium.at  
**Bundesministerium**  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.779.935

Wien, 18.12.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10/J der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Genoss:innen betreffend Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit** wie folgt:

**Frage 1:** *Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?*

Ich verweise insbesondere auf die nachstehende Beantwortung der Fragen 2 bis 5 sowie der Fragen 6 bis 10, 14, 19, 22 und 23.

#### Gesetzlicher Anpassungsbedarf

#### Fragen 2 bis 5:

- *Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?*
- *Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IfG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?*

- Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?
- Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?

Die Bundesgesetze im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden auf ihre Vereinbarkeit in Hinblick auf die Informationsfreiheit und dabei insbesondere auch auf die Vereinbarkeit mit dem künftigen Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes überprüft. Es wurde bei 20 Bundesgesetzen ein Änderungsbedarf identifiziert. Die Erstellung entsprechender Novellen erfolgt gerade, so dass derzeit hinsichtlich einzelner Bestimmungen noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können.

### Verwaltungsabläufe

#### Fragen 6 bis 10, 14, 19, 22 und 23:

- Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw den jeweiligen Adressat:innen zur Kenntnis gebracht?
- Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IFG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?
- Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?
- Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?
- Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, usgl, die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?
- Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in

*welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?*

- *Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?*
- *Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?*
- *Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*

Im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden spezifische Strukturen geschaffen um die Umsetzung der Informationsfreiheit vorzubereiten:

Das Steuerungsgremium IFG ist für die Steuerung und Beschlussfassung zur Umsetzung des IFG zuständig. In diesem sind alle Sektionen vertreten. Die Sektion I nimmt die gesamthaft Projektkoordination wahr. Die Umsetzung des IFG wird in vier Teilprojekten (Prozesse, Recht, IT und Kommunikation) vorbereitet. Abstimmungssitzungen der einzelnen Teilprojekte finden mindestens einmal im Monat bzw. nach Bedarf statt. In den Teilprojekten Prozesse und Recht sind alle Sektionen vertreten.

Das Teilprojekt Prozesse wird interne Prozessabläufe definieren, sowohl hinsichtlich der Einspielung von Informationen von allgemeinem Interesse in das Informationsregister als auch für die Beantwortung von Informationsbegehren. Ebenso sollen auch Schulungsunterlagen erarbeitet werden. Eine Darstellung der in rechtlicher Hinsicht gebotenen Verfahrensschritte liegt schon vor.

Im Teilprojekt Recht wird die Entwicklung gemeinsamer rechtlicher Standpunkte im Ressort im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz - auch bezüglich der in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen - und die Novelle der Materiengesetze vorangetrieben. Es wurden einschlägige offene juristische Fragen schon gesammelt und teilweise abgeklärt.

Im Teilprojekt IT werden die technische Umsetzung des Informationsregisters sowie die Prozesse zu den Individualbegehren vorbereitet.

Die Prozesse sind derzeit im Laufen, entsprechende Schulungsunterlagen bzw. Leitfäden oder Muster liegen noch nicht vor.

**Frage 11:** Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgegliederte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümervertretung obliegt?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Informationsfreiheit sind eigene Abstimmungsrunden mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und der Gesundheit Österreich GmbH geplant.

**Frage 12:** Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?

Es gibt einschlägige Schulungsangebote im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes. Überlegungen in Hinblick auf eigenen ressortspezifische Fortbildungen werden zurzeit angestellt.

**Frage 13:** Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz.

**Frage 15:** Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2/J durch den Herrn Bundeskanzler.

**Frage 16:** Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?

Derzeit sind keine Änderungen an der Büroordnung geplant.

**Frage 17:** Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?

Die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit ist derzeit nicht geplant.

**Frage 18:** Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die primäre Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz steht in Hinblick auf die technische Umsetzung des Informationsregisters in bilateralem Austausch mit dem Bundeskanzleramt.

**Frage 20:** Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamten:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw Beispiele handelt es sich?

Im Zusammenhang mit einer Ersterhebung zur Abschätzung des Umfangs der proaktiven Informationspflicht wurden hilfsweise auch Kategorien (wie etwa Tätigkeitsberichte, Statistiken, Studien, Stellungnahmen, Verträge) herangezogen. Es ist jedoch so, dass mit Kategorien nicht alle Informationen, die von allgemeinen Interesse sind, abschließend umfasst werden können.

**Frage 21:** Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?

Dieser Umstand ist allen mit der Umsetzung der Informationsfreiheit im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrauten Personen bekannt und wird daher bei der Vollziehung der proaktiven Informationspflicht selbstverständlich beachtet werden.

**Frage 24:** Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltsrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2/J durch den Herrn Bundeskanzler.

### Interpellation

#### Fragen 25 bis 32:

- Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?

- *Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?*
- *Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*
- *Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?*
- *Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?*
- *Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?*
- *Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich – wie gesetzlich vorgesehen – im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?*
- *Wie wird – dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend – im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgte auch bisher unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Beantwortung hinsichtlich jener Angelegenheiten, hinsichtlich derer mir eine Vollzugskompetenz zukommt; somit auf die durch mich auszuübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind und auf die Ingerenzmöglichkeiten der Organe, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen.

Von Klassifizierungen soll wie bisher – da die Informationen vom Parlament in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden – abgesehen werden. Sämtliche Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst.

**Frage 33:** Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?

Fragen hinsichtlich der Geschäftsordnung des Parlaments stellen keinen Gegenstand meiner Vollziehung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

